



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abt. I/7
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: post.i7@bmwfw.gv.at

Wien, am 02.12.2016

**FHK-Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit erlauben wir uns, zum Entwurf der geänderten Gewerbeordnung Stellung zu nehmen.

Wir ersuchen, die Österreichische Fachhochschul-Konferenz künftig in Begutachtungsverfahren, welche den Hochschulbereich betreffen, offiziell einzubinden (office@fhk.ac.at, heidi.esca-scheuringer@fhk.ac.at, nicole.guthan@fhk.ac.at), selbst wenn eine Einbindung bereits im Vorfeld erfolgt ist.

Die mit der Gewerbeordnung einhergehende Festlegung des NQR-Niveaus der AbsolventInnen von Meister- und Befähigungsprüfungen in den Erläuterungen widerspricht dem der Einordnung von Qualifikationen zugrundeliegendem Verfahren, welches nach einem aufwendigen und langwierigen Prozess im NQR-Gesetz geregelt wurde. Unseres Erachtens ist daher die Einordnung von Qualifikationen auf ein bestimmtes Niveau durch einen Akt des Gesetzgebers in den Erläuterungen systemwidrig und stellt eine Unterwanderung des NQR-Gesetzes dar. Wir ersuchen deshalb um Streichung der betreffenden Stellen in den Erläuterungen.

Die Beschreibung des Ziels von Meister- und Befähigungsprüfungen in § 20 zitiert zudem lediglich (teilweise verkürzt) die Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Es handelt sich dabei um eine allgemeine Beschreibung des Levels. Es geht daraus nicht schlüssig hervor, warum

AbsolventInnen dieser Prüfungen auf einem bestimmten NQR-Level einzuordnen sind.

Weiters ersuchen wir im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter dem Punkt „Adaptierung der Bestimmungen für Meister- und Befähigungsprüfungen“ folgende Ergänzung aufzunehmen:

„Personen, die eine Meister- oder entsprechende Befähigungsprüfung positiv absolviert haben, erfüllen durch ihre berufliche Qualifikation in der Regel die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem **facheinschlägigen** Fachhochschul-Bachelorstudiengang gemäß § 4 Abs. 4 FHStG. Die Einrichtung von Studiengängen und die Beurteilung, ob die berufliche Qualifikation erfüllt ist, obliegt der der Fachhochschule im Rahmen ihrer Autonomie.“

Hintergrund ist, dass gemäß § 4 Abs 4 FHStG eine Zulassung aufgrund beruflicher Qualifikation nicht zu jedwedem Bachelorstudium erfolgen kann, sondern explizit die Facheinschlägigkeit als Zulassungsvoraussetzung genannt ist. Um im Einklang mit dem FHStG zu bleiben und keine unerfüllbaren Erwartungshaltungen zu wecken, ersuchen wir daher den Terminus „facheinschlägig“ wie oben dargestellt zu ergänzen.

Hochachtungsvoll



Dr. Helmut Holzinger
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär

Ergeht an

Das Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at